

**Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Technische
Gebäudeausrüstung und Versorgungstechnik
im Fachbereich Bauen + Leben an der Hochschule Trier
vom 24.07.2024**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen + Leben der Hochschule Trier am 05.07.2023 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 24.07.2024 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Zulassungsausschuss
- § 5 Zulassung zum Studium
- § 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 7 Studienleistungen
- § 8 Abschlussarbeit
- § 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit
- § 10 Bildung der Gesamtnote
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Inkrafttreten
- § 13 Außerkrafttreten der bisherigen Fachprüfungsordnung und Übergangsvorschriften

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studiengangsspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den Bachelorstudiengang Technische Gebäudeausrüstung und Versorgungstechnik.

Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs Technische Gebäudeausrüstung und Versorgungstechnik. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 3 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering" (abgekürzt "B.Eng.") verliehen.

§ 4 Zulassungsausschuss

Ein Zulassungsausschuss ist nicht vorgesehen.

§ 5 Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die in § 65 HochSchG definierte oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Das Studium ist darauf ausgelegt, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester. Darin ist ein praktisches Studiensemester (Praxissemester) gemäß Abs. 4 enthalten. Dem Studium ist eine studentische Arbeitsbelastung entsprechend 210 Leistungspunkten (ECTS) zugeordnet. Dabei entspricht ein Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert. Der Umfang der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben Studierende Vorrang, die in den in § 1 genannten Studiengang bzw. in einen der in § 1 genannten Studiengänge eingeschrieben sind.

(3) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung befinden sich in Anlage 1 dieser Ordnung. Die Prüfungsart und -form sind im jeweiligen Modulhandbuch geregelt.

(4) In die Regelstudienzeit ist ein Praxissemester integriert. Es umfasst 25 Leistungspunkte (ECTS). Das Praxissemester kann durch entsprechende Zeiten in einer außerhochschulischen Einrichtung oder an einer ausländischen Hochschule durch ein Auslandssemester absolviert oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte an der Hochschule Trier ersetzt werden.

Voraussetzung für den Antritt eines Praxissemesters ist die erfolgreiche Erbringung aller Prüfungsleistungen der Semester 1 und 2 gemäß Anlage 1.

(5) Einzelheiten zum Abs. 4 bestimmt die Regelung für das Praxissemester der Bachelor-Studiengänge Technische Gebäudeausrüstung und Versorgungstechnik, Technische Gebäudeausrüstung und Versorgungstechnik (dual) sowie Energietechnik – Regenerative und Effiziente Energiesysteme an der Hochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Studienleistungen

Die Anlage 2 weist die Module mit der jeweiligen Bezeichnung und der Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen aus sowie ggf. der Studienleistungen, die als Prüfungsvorleistung zu erbringen sind. Dabei kann gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG als Voraussetzung zur Erreichung des Lernziels und Erbringung der Prüfungsleistung eine Anwesenheitspflicht bestehen, die als Studienleistung ausgewiesen wird.

§ 8 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.

(2) Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 180 Leistungspunkten (ECTS), wobei mindestens die Leistungen der ersten 4 Semester laut Anlage 1 enthalten sein müssen, zur Abschlussarbeit anmelden.

Die Studierenden müssen sich spätestens vier Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 195 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden. Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem, durch Aushang oder auf sonst geeignete Weise. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

(3) Der Bearbeitungszeitraum der Abschlussarbeit beträgt bis zu 10 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu 6 Wochen verlängern.

§ 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Ein Kolloquium zur Abschlussarbeit wird nicht durchgeführt.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Modulergebnissen. Die Gewichtung der Modulergebnisse ist der Anlage 1 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) Sind in der Anlage 1 Wahlpflichtmodule zu Bereichen zusammengefasst, wird zuerst für jeden Bereich eine nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnittsnote der zugeordneten Wahlpflichtmodule gebildet. Die Gewichtung der so ermittelten Durchschnittsnote ist ebenfalls der Anlage 1 zu entnehmen.

(3) Bei der Notenbildung nach Abs. 1 und 2 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" erteilt werden.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Ergänzend zur Regelung in § 14 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Als Fehlversuche anzurechnen sind nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs, die dem gewählten Studiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige Anforderungen gestellt wurden. § 15 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gilt analog.

(2) Abweichend zu § 14 Abs. 2 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils nächsten Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Gemäß § 14 Abs. 3 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig, die Abschlussarbeit kann nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem **Wintersemester 2024/2025**.

§ 13 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Außerkraftsetzung der bisherigen Prüfungsordnung sowie Übergangsbestimmungen sind gesondert in einer Aufhebungsordnung festgelegt.

Trier, den 24.07.2024

Prof. Dr.-Ing. Hans-G. Schoen

Der Dekan des Fachbereiches Bauen + Leben der Hochschule Trier

Anlage 1: Bachelorstudiengang¹ Technische Gebäudeausrüstung und Versorgungstechnik

	Semester														Summe		Gewicht
	1		2		3		4		5		6		7		SWS	LP (ECTS)	
	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	
Arbeitsmethoden																	
Methoden wissenschaftlichen Arbeitens	4	5															5
Informatik I	2		2	5													5
Summe		5		5			0	0		0		0		0		0	10
Naturwissenschaften																	
Physik	4	5															5
Mathematik I	4	5															5
Mathematik II			6	5													5
Chemie / Wasserchemie			5	5													5
Summe		10		10			0	0		0		0		0		20	
Ingenieurwissenschaften																	
Technische Mechanik I	4	5															5
Technische Fluidmechanik I	4	5															5
Technische Thermodynamik I	4	5															5
Technische Fluidmechanik II			4	5													5
Technische Thermodynamik II			4	5													5
Elektrotechnik I			4	5													5
Werkstofftechnik					4	5											5
Wärmeübertragung					5	5											5
Technische Mechanik II					4	5											5
Elektrotechnik II					4	5											5
Wasserversorgung I					5	5											5
Heizungstechnik I					5	5											5
Kraft- und Arbeitsmaschinen							4	5									5
Klimatechnik I							5	5									5
Heizungstechnik II							5	5									5
Gastechnik I							4	5									5
Messtechnik							4	5									5
Regelungstechnik											5	5					5
Klimatechnik II											5	5					5
Sanitärtechnik											4	5					5
Regenerative Energiesysteme I											4	5					5
Energieerzeugungssysteme											5	5					5
Kältetechnik													3	5			5
Schall- und Brandschutz													4	5			5
Summe		15		15		30	25	0		25	10	10		120			
Wirtschaft																	
Betriebswirtschaftslehre I													4	5			5
Summe		0		0		0	0	0		0	0	0	5	5			
sonstige Module																	
Wahlpflichtmodule*							10				5		5				
Praxissemester									25								25
Abschlussarbeit													10	10			20
Summe		0		0		0	10		25		5		15	55			
Summe total		26	30	25	30	27	30	22	35	25	23	30	11	30	210		175

Bei den zu erbringenden Wahlpflichtmodulen im Umfang von insgesamt 20 ECTS-Leistungspunkten können im Umfang von maximal 10 ECTS-Leistungspunkten in Absprache mit der Studiengangleitung anstelle von Modulen aus dem Wahlpflichtmodulkatalog für diesen Studiengang auch Module aus anderen Bachelorstudiengängen an der Hochschule Trier erbracht werden.

* Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 20 ECTS erbracht werden. Die genannten Belegungszeitpunkte sind als Vorschläge zu verstehen.

¹Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 5. Fachsemester.

Anlage 2: Module mit Studienleistungen gemäß § 7 im Bachelorstudiengang Technische Gebäudeausrüstung und Versorgungstechnik

Modulbezeichnung -	Summe Studienleistungen	Modul schließt ausschließlich mit Studienleistungen ab (ja/nein)	Anzahl Studienleistung(en), die Prüfungsvorleistung sind für die Zulassung zu einer	Anzahl Studienleistung (en) mit Anwesenheitspflicht als Prüfungsvorleistung
Abschlussarbeit	1	nein	0	0
Chemie/Wasserchemie	1	nein	0	0
Energiewandlungssysteme	1	nein	0	0
Heizungstechnik I	2	nein	0	0
Heizungstechnik II	1	nein	0	0
Kältetechnik	1	nein	0	0
Klimatechnik I	1	nein	0	0
Klimatechnik II	1	nein	0	0
Methoden wiss. Arbeitens	2	nein	0	0
Praxissemester	1	ja	0	0
Regelungstechnik	1	nein	0	0
Schall- und Brandschutz	1	nein	0	1
Wärmeübertragung	1	nein	0	0
Wasserversorgung I	1	nein	0	0

Die Art der Studienleistungen ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Je nach Auswahl eines Wahlpflichtmoduls sind gegebenenfalls Studienleistungen zu erbringen, näheres regelt der Wahlpflichtkatalog sowie/bzw. das Modulhandbuch.

Lehrveranstaltungen, die zur Erreichung der Kompetenzziele des jeweiligen Moduls eine aktive Teilnahme im Rahmen der Leistungserbringung vor Ort voraussetzen, sind im Modulhandbuch ausgewiesen. Die Modalitäten der aktiven Teilnahme sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.